



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

284/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 16.10.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.10.2009	
2.				
3.				
4.				

Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

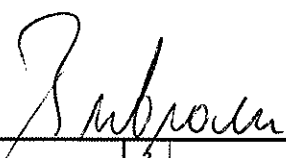
Beschlussentwurf:

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt zugeteilt:

Ausschuss:

Vorsitzender:

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	
Kulturausschuss	
Sozial- und Seniorenausschuss	
Schulausschuss	
Sportausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	
Wahlprüfungsausschuss	

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Haben sich Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt); mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen, das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der GO NRW findet hier keine Anwendung.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Sitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Vorsitzender des Hauptausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) ist gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister. Er wird nicht auf die erste Höchstzahl der Fraktion, der er angehört, angerechnet.

Auf diejenigen Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates nach GO NRW anzusehen sind, findet das Zugreifverfahren nur dann Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelung für den Vorsitz getroffen ist.

Das Zugreifverfahren ist nicht anwendbar auf:

Ausschuss	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	Den Vorsitz im Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister. Dieser bleibt beim Zugreifverfahren unberücksichtigt.
Jugendhilfeausschuss	Gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG werden der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.
Umlegungsausschuss	Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, die nicht Mitglieder des Rates sein dürfen, werden gem. § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom Rat bestellt. Die Amtszeit des jetzigen Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet im Jahr 2010.
Wahlausschuss	Vorsitzender des Wahlausschusses ist gemäß § 3 Nr. 1 KwahlO der Wahlleiter, also der Bürgermeister.

Rechtliche Betrachtung:

Gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze ist § 58 Abs. 5 GO NRW.